

Angriff auf die digitale Privatkopie

Urheberrechtsreform im Dienst von Partikularinteressen

Von *Cyrill P. Rigamonti**

Wer von einem digitalen Werk auf CD oder DVD eine Kopie zum Eigengebrauch anfertigt, verletzt nach geltendem Gesetz kein Urheberrecht. Mit der anstehenden Urheberrechtsreform droht ihm aber das Verbot der dafür notwendigen Umgehung eines technischen Kopierschutzes. Für eine solche übereilte Massnahme besteht kein Anlass.

Das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) bereitet im Hinblick auf die geplante Ratifikation zweier internationaler Abkommen seit einiger Zeit eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) vor. Ein erster Vorentwurf wurde bereits im Sommer 2000 den interessierten Kreisen zur Konsultation unterbreitet, und ein überarbeiteter Entwurf soll noch dieses Jahr in die Vernehmlassung gehen. Die wichtigste Neuerung besteht in der Einführung eines rechtlichen Schutzes gegen die Umgehung technischer Kopierschutzmassnahmen. Der schweizerische Gesetzgeber betritt damit Neuland, und ein Problembewusstsein bezüglich der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen scheint in der Öffentlichkeit weitgehend zu fehlen. Dem Publikum wird die Neuerung als notwendige Anpassung an die technische Entwicklung verkauft, die sich sozusagen aus der Natur der Sache ergibt und daher nicht weiter zu hinterfragen ist. Eine nähere Betrachtung zeigt hingegen, dass es sich um ein Thema von einiger politischer Brisanz handelt, das eine öffentliche Diskussion verdient.

Kollision von Schutzansprüchen

Technische Massnahmen sind unbedenklich, solange es dabei lediglich darum geht, Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Die Problematik liegt darin, dass der technische Schutz eines Werkes weitergehen kann als der urheberrechtliche Schutz. So können Handlungen technisch verunmöglicht werden, die rechtlich erlaubt sind. Nach geltendem Recht ist es zum Beispiel zulässig, von einem digitalen Werk zum Eigengebrauch eine Kopie anzufertigen. Wer also eine DVD kauft und davon eine Sicherungskopie herstellen will, darf dies nach geltendem Recht ohne weiteres tun. Da heute aber praktisch alle kom-

merziellen DVD und zunehmend auch CD mit einem Kopierschutz versehen sind, ist die Herstellung einer Privatkopie nur dann möglich, wenn vorher der Kopierschutz umgangen wird. Allerdings sind nur die wenigsten Nutzer in der Lage, eine Kopiersperre eigenhändig zu durchbrechen, weshalb Softwarefirmen in die Bresche gesprungen sind und Archivierungsprogramme verkaufen, die Sicherungskopien von DVD und CD trotz Kopierschutz ermöglichen. Sowohl die Umgehungshandlung des Privatnutzers als auch die Herstellung von Umgehungsprogrammen – nach geltendem Urheberrecht erlaubt – sollen nach dem Vorentwurf des IGE künftig verboten werden, obwohl dies in den zu ratifizierenden internationalen Abkommen nicht vorgesehen ist. Diese beschränken sich mit Blick auf das Missbrauchspotenzial technischer Massnahmen auf das Verbot von Umgehungshandlungen zum Zwecke der Urheberrechtsverletzung.

Ein neuer Markt im Visier

Die vorgesehene Ausdehnung des Schutzes der Rechtsinhaber über das Urheberrecht hinaus ist vor dem Hintergrund des Kampfes um die Kontrolle der digitalen Privatkopie zu würdigen. Die Rechtsinhaber fordern seit Jahren ein Verbot der Privatkopie, wobei es ihnen jedoch nicht darum geht, das private Kopieren als solches zu unterbinden, sondern darum, über ein ausschliessliches Recht sicherzustellen, dass dies nur gegen Bezahlung geschieht. Technische Massnahmen eröffnen die Möglichkeit, digitale Produkte über die Ausgestaltung elektronischer Lizenzen zu diversifizieren und je nach Nutzung für dasselbe Produkt unterschiedliche Preise festzulegen. Wer ein Musikstück nur einmal hören will, zahlt weniger. Wer es mehrmals hören will oder es auf mehreren Plattformen abspielen will, zahlt mehr. Mit anderen Worten wittern die Rechtsinhaber einen neuen Markt für digitale Privatkopien. – Die Kommerzialisierung der Privatkopie scheiterte

bisher am Fehlen technischer Kontrollmöglichkeiten und am politischen Widerstand anderer Interessengruppen. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung erschöpft sich die Bedeutung der Privatkopie nämlich nicht im Verhältnis von Rechtsinhabern und Nutzern. Auch die Hersteller von Geräten, die von Privatnutzern zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden, ziehen aus dem Kopieren zum Privatgebrauch einen wirtschaftlichen und rechtlichen Nutzen. So konnten sich die Hersteller von analogen Videorecordern in einem berühmten amerikanischen Fall nur deshalb erfolgreich gegen eine Klage der Filmbranche verteidigen, weil das private Aufzeichnen von Fernsehsendungen urheberrechtlich zulässig ist. Die Verbände der amerikanischen Unterhaltungsbranche haben bis heute immer wieder versucht, die Gerätehersteller ins Recht zu fassen – seien es die Hersteller von digitalen Kassettengeräten, digitalen Videorecordern oder von Abspielgeräten für Musik im MP3-Format, bisher ohne durchschlagenden Erfolg. Mit der Einführung eines rechtlichen Schutzes technischer Massnahmen könnte sich dies ändern. In den USA musste bereits ein Hersteller von Archivierungsprogrammen seine Produkte auf gerichtliche Anordnung hin vom Markt nehmen, obwohl die Anfertigung einer Archivkopie auch in den USA rechtmässig ist.

Vorgezogene pauschale Entschädigungen

Abgesehen von den Geräteherstellern profitieren auch die Rechtsinhaber selbst vom Kopieren zum Eigengebrauch, weshalb sie ihre Forderung nach Abschaffung der Privatkopie mittlerweile auf digitale Werke beschränken. Dies mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, ist aber die unmittelbare Folge einer besonderen Vergütungsregelung im Bereich der unkontrollierten Massennutzung. Weil die Rechtsinhaber die private Nutzung urheberrechtlicher Werke bisher nicht kontrollieren konnten, ist seit 1993 ein Vergütungssystem in Kraft, das die Rechtsinhaber über eine Abgabe auf Leermedien auch für das Kopieren im privaten Bereich entschädigt. Wer eine beispielbare Kassette, CD-R oder DVD-R kauft, zahlt indirekt mit dem Kaufpreis zugleich eine Abgabe an die Rechtsinhaber, und zwar unabhängig davon, ob diese Leermedien effektiv mit urheberrechtlich geschütztem Material bespielt oder lediglich zur Datenspeicherung verwendet werden. Je mehr unbespielte CD oder DVD hergestellt oder importiert werden, desto mehr fliesst in die Taschen der Rechtsinhaber. Schliesslich sind auch die Verwertungsgesellschaften als Administrato-

ren dieses Vergütungssystems am Erhalt der Privatkopie interessiert, weil das System von der rechtlichen Zulässigkeit privaten Kopierens lebt.

Schutz technischen Missbrauchs

Vor dem Hintergrund dieser Interessenlage scheint es unwahrscheinlich, dass die Rechtsinhaber ihre Markterweiterungspläne über die formelle Eliminierung der digitalen Privatkopie werden durchsetzen können. Sie haben dies weder in den USA noch in der EU geschafft. Wenn man sich aber auf der politischen Ebene schon nicht darüber einigen kann, das materielle Urheberrecht zugunsten der Rechtsinhaber zu ändern, dann sollte diese Änderung auch nicht unter dem Vorwand der Pirateriebekämpfung in der Form eines überzogenen Schutzes für technische Massnahmen herbeigeführt werden. Der Schweiz ist daher zu raten, sich bei der Einführung eines Umgehungsschutzes strikte an die Vorgaben der internationalen Abkommen zu halten und darauf zu verzichten, den Missbrauch technischer Massnahmen zur Verunmöglichtung legaler Handlungen und zur Unterdrückung legaler Produkte rechtlich abzusegnen, bevor ein entsprechender politischer Konsens über die Zukunft der digitalen Privatkopie erzielt worden ist.

* Dr. Rigamonti ist Rechtsanwalt bei CMS von Erlach Klainguti Stettler Wille in Zürich und befasst sich zurzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Harvard Law School mit Fragen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.